

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUM MESSSTELLENBETRIEB (STAND 22.11.2021)

### ANLAGE ZUM ANGEBOT EGB-METERING/ MESSSTELLENBETRIEB

#### 1. MESSSTELLENBETRIEB / ERFORDERLICHE DATEN

##### 1.1 MESSSTELLENBETRIEB

EGB Bauenergie GmbH (im Folgenden "EGB" genannt) führt gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistungen an der jeweiligen Entnahmestelle des gewerblichen Kunden gemäß der im Angebot angeführten Angaben.

Die Umsetzung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Prüfung durch EGB hinsichtlich der Bonität des Kunden. Bei nicht ausreichender Bonität kann EGB den Auftrag des Kunden ablehnen. Nicht ausreichende Bonität liegt z.B. vor, wenn der Creditreform Bonitätsindex des Kunden 300 übersteigt, die Bewertung des Kunden bei Creditreform ausgesetzt ist (Bonitätsindex 0) oder über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren nicht offensichtlich unbegründet beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen ist. EGB ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden bei einer anerkannten Auskunft (z.B. SCHUFA, Creditreform, BÜRGEL o.ä.) einzuholen.

Die Umsetzung unter dem Vorbehalt, dass dies von den jeweils örtlichen Netzbetreibern zugelassen wird und unter dem Vorbehalt bereits bestehender oder zur Neuanlage genehmigter Anschlüsse der zu versorgenden Entnahmestellen an die örtlichen Versorgungsnetze. EGB ist nicht selbst zur Umsetzung verpflichtet, sondern behält sich vor, den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistungen durch eine Liefergemeinschaft mit einem Messstellenbetreiber zu realisieren. Eine Versorgung von Entnahmestellen, die nicht an das deutsche Übertragungsnetz angeschlossen sind, über diesen Vertrag kann von EGB ohne weitere Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrag ist von dem Kunden selbst im eigenen Namen und für eigene Rechnung abzuschließen.

Der Messstellenbetrieb und die Messdienstleistungen durch EGB beinhalten die Gestellung und den Betrieb einer Messeinrichtung mit externer Stationsantenne unter Einhaltung der bundesweit einheitlichen technischen Mindestanforderungen. Inklusive Mobilfunk-Datenübertragung durch Bereitstellung einer Mobilfunkkarte zur Datenübertragung mit Datenvolumen für den Datentransfer der aus der Messstelle ausgelesenen Messdaten. Durch EGB erfolgt die An- und Abmeldung der Messstelle beim Netzbetreiber. Sowie die Erfassung der Zähl- und Messdaten auf 1/4h-Basis und Übermittlung der Messdaten an den jeweiligen Netzbetreiber gemäß den gesetzlichen Anforderungen sowie der Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität des Netzbetreibers.

##### 1.1.1 EGB-METERING

Die Verbrauchsdaten Wirkleistung (kW) und Wirkarbeit (kWh) werden über ein passwortgeschütztes Internetportal mit einem Login / Passwort für den Zugang bereitgestellt. Die Daten einer Lieferstelle

stehen im Regelfall am darauffolgenden Tag im Internetportal zur Verfügung. Das Internetportal enthält die folgenden Anwendungen:

- Darstellung Wirkleistung: Durchschnitt je 1/4h
- Darstellung Wirkarbeit: Gesamtverbrauch je Tag, Monat, Jahr, Tages-, Monats- und Jahresauswertungen
- Zeitraumvergleiche: Tage, Monate, Jahre der gleichen Messstelle
- Datenhaltung von historischen Verbrauchsdaten, soweit vorhanden, ab Beginn des MSB / MDL für bis zu 2 Jahre
- Datendownloads im csv-Format
- Automatisierte Auswertungen per Servicemail

##### 1.1.2 PQA-METERING

Bei der Power-Quality Auslese (PQA-Metering) handelt es sich um eine Erweiterung zum Standard EGB-Metering. Folgende zusätzliche Messwerte stehen zur Verfügung:

- Blindleistung QI-QIV
- Blindarbeit
- Scheinleistung einzelner Phasen
- Wirkleistung einzelner Phasen
- Netzfrequenz
- $\cos(\varphi)$

Die Messung findet minutenweise statt, die Daten werden alle fünf Minuten im Internetportal aktualisiert. Die Daten können zusätzlich über eine Datenschnittstelle (API) abgerufen werden.

#### 1.2 ERFORDERLICHE DATEN

Das je Bauvorhaben ausgefertigte Angebot enthält die abwicklungsrelevanten, entnahmestellenspezifischen Daten, welche zwischen dem Kunden und EGB gemeinsam ermittelt werden. Der Kunde stellt EGB zum Vertragsabschluss Daten zur Verfügung, welche für die Anmeldung der Entnahmestelle bei dem jeweiligen örtlichen Netzbetreiber zwingend erforderlich sind. Diese sind auf dem Inbetriebsetzungsantrag zu finden.

Firma, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Zähler-Nr. (Zählpunkt).

Der Zählerplatz muss den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anforderungen nach § 20 Niederspannungsanschlussverordnung, den technischen Anschlussbedingungen des jeweiligen Netzbetreibers entsprechen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zählerplatz entsprechend dieser Bedingungen vorbereitet ist. Eine Vorbereitung des Zählerplatzes durch EGB erfolgt nicht. Die jeweiligen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind Grundlage dieses Vertrages und werden dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

EGB prüft, mittels welcher Mobilfunknetze eine Datenfernübertragung direkt am Zähler unter normalen Betriebsbedingungen vorgenommen werden kann. Funktioniert am Zählerplatz eine Datenfernübertragung über Mobilfunknetz nicht, besteht für EGB keine Leis-

tungspflicht nach diesem Vertrag für die betreffende Messstelle. Soweit EGB keine Leistung erbringt, besteht keine Zahlungspflicht des Kunden.

## 2. NETZNUTZUNG UND KÜNDIGUNG ALTVERTRÄGE

2.1 Sollte es sich um einen Umbau einer bestehenden Messstelle handeln, teilt der Kunde EGB seinen aktuellen Messstellenbetreiber mit. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass ein eventuell bestehender Messstellenbetriebs- oder Messdienstleistungsvertrag zum jeweils mitgeteilten Einbautermin beendet werden kann. Der Kunde informiert EGB über eventuell bestehende Kündigungsfristen.

2.2 Ein Einbau ist nur möglich, soweit die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen (auch erforderliche Rahmenverträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber) vorliegen. Bei Verzögerung unterrichten sich die Parteien über die Gründe gegenseitig. Durch derartige Verzögerungen wird kein Verzug begründet.

2.3 Der Netzbetreiber ist insbesondere aufgrund der Messzugangsverordnung in Verbindung mit der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 11.07.2006 (Az.: BK6-06-009) verantwortlich für die Feststellung der für die Belieferung mit elektrischer Energie abrechnungsrelevanten Verbrauchswerte (incl. Datenaufbereitung und Ersatzwertbildung). Nur diese werden zur Abrechnung herangezogen und können im Einzelfall Abweichungen zu den im Internetportal aufgeführten Daten aufweisen. EGB hat für diese Abweichungen nicht einzustehen.

2.4 Sollte der jeweils zuständige Netzbetreiber die von ihm vorgesehenen technischen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität ändern, ist die EGB zu einer entsprechenden, erforderlichen Anpassung dieses Vertrages berechtigt. Gleiches gilt bei der Änderung der gesetzlichen Vorgaben über den Messstellenbetrieb / der Messdienstleistung, insbesondere bei neuen oder geänderten Festlegungen der Bundesnetzagentur.

2.5 Sofern auf eine Messeinrichtung wegen baulicher Veränderungen der Messstelle, einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Kunden oder einer Änderung des Netznutzungsvertrages andere Mindestanforderungen anzuwenden sind, ist EGB berechtigt, mit einer Frist von zwei Monaten vom Kunden eine Anpassung zu verlangen.

2.6 Aufwendungen, welche vom jeweiligen Netzbetreiber in Zusammenhang mit dem Umbau bzw. der Schlussablesung in Rechnung gestellt werden, gehen zu Lasten des Kunden.

## 3. ZUSAMMENARBEIT, MITWIRKUNGSPFLICHTEN

3.1 Der Kunde verschafft bzw. gewährt der EGB oder von EGB beauftragten Dritten den für die Installation, Betrieb, Wartung und ggf. Ausbau der elektronischen Messeinrichtung erforderlichen Zugang. Der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter hat an dem vereinbarten Installationstermin vor Ort zu sein.

3.2 Der Kunde hat EGB unverzüglich den Verlust, Manipulation, Beschädigung und Störung, insbesondere das Fehlen von Plomben an der elektronischen Messeinrichtung mitzuteilen. Der Kunde hat die Messstelle vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen.

3.3 Der Kunde hat während des Ein- bzw. Ausbaus oder einer Störungsbeseitigung Sorge zu tragen, dass die betreffenden Anlagen ggf. unterbrochen werden können. EGB hat für Schäden, die durch eine Versorgungsunterbrechung entstehen, nicht einzustehen.

3.4 Ein direkter Zugriff auf die Mess- oder Kommunikationseinrichtung durch den Kunden oder einen Dritten, insbesondere eine direkte Messdatenabfrage aus dem Zähler, ist nur zulässig, wenn EGB diesem Zugriff ausdrücklich, schriftlich zugestimmt hat.

## 4. REGELUNGEN BEI VERWENDUNG DES INTERNETPORTAL

4.1 Der Kunde erhält für die Benutzung des Internetportals einen Benutzernamen und ein Kennwort. Er ist berechtigt, eigenen Mitarbeitern, als Subuser, seinen Zugang zur Verfügung zu stellen. Der Kunde bleibt jedoch gegenüber EGB als Vertragspartner für die Einhaltung dieser Nutzungsbestimmungen auch bei Nutzung durch weitere Berechtigte allein verantwortlich und hat für diese nach den Bestimmungen dieses Vertrages, wie für eigene Handlungen einzustehen.

4.2 Im Übrigen hat der Kunde seinen Zugang zum Internetportal gegen die unbefugte Benutzung durch Dritte zu schützen. Dies beinhaltet insbesondere die Geheimhaltung seines Passworts und seiner Zugangs ID. Der Kunde hat für jede, durch sein Verhalten verursachte, unbefugte Benutzung seiner Daten und daraus entstehende Schäden einzustehen.

4.3 Zum Zwecke der Optimierung der Serviceleistungen hat EGB ein Web-Controlling eingerichtet. Der Kunde willigt ein, dass EGB im Rahmen eines allgemeinen Web-Controllings sein Nutzungsverhalten protokolliert und für interne statistische Zwecke auswertet.

4.4 EGB stellt, soweit dies nach dem üblichen Stand der Technik möglich ist, sicher, dass die im Internetportal bereitgestellten Informationen durch Unbefugte nicht verändert, gelesen, gelöscht oder anderweitig unbrauchbar gemacht werden können.

4.5 EGB beachtet die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Daten, die der Kunde EGB über das Internetportal oder per E-Mail zusendet, gibt EGB nur im Rahmen des vertraglich Notwendigen an Dritte weiter und verwendet diese nur für den vorgesehenen Zweck.

4.6 EGB stellt ggf. weitere freiwillige Serviceleistungen zur Verfügung. Diese Serviceleistungen können Informationen, kundenbezogene Daten, Dokumente, Anwendungen, Programme, Downloads, gegebenenfalls Supportleistungen, interessante Links u. ä. sein. Dem Kunden steht das nicht ausschließliche und zeitlich begrenzte Recht zur Nutzung dieser freiwilligen Serviceleistungen zu. Er ist berechtigt, die zur Verfügung gestellten Daten einzusehen, herunterzuladen und weiter zu verarbeiten; soweit angeboten integrierte Anwendungen aufzurufen und zu benutzen, kundenbezogene Daten anzusehen und in Teilbereichen zu ändern, Programme herunterzuladen und zu verwenden. EGB ist berechtigt, den Funktionsumfang dieser weiteren Serviceleistungen jederzeit auszubauen oder einzuschränken. Diese Vereinbarung gilt auch für den jeweils geänderten Funktionsumfang.

4.7 Soweit an Dokumenten, Programmen, Informationen usw. Urheberrechte der EGB bestehen, wird dem Kunden das nicht ausschließliche und zeitlich begrenzte Recht eingeräumt, diese Daten im Rahmen dieser Nutzungsbestimmungen und der bestehenden vertraglichen Beziehungen zu nutzen. Sämtliche eingeräumten Nutzungsrechte enden mit Beendigung dieses Vertrages.

4.8 Die Verbrauchsdaten werden mittels einer Datenfernübertragung (in der Regel mittels Mobilfunk-Modem) vom Zähler an EGB übermittelt und über das Internet zur Verfügung gestellt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es hierdurch zu Verzögerungen (z.B. aufgrund von einem schlechten Empfang im Zählerraum des Kunden, Störungen im Mobilfunknetz oder Internet) bei der Datenbereitstellung kommen kann. EGB hat für derartige Verzögerungen bei der Bereitstellung der Daten nicht einzustehen.

## 5. PREISREGELUNGEN

### 5.1 PREISE FÜR DEN MESSSTELLENBETRIEB

Die im Angebot und folgend angeführten Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

In den Preisen sind die vom Netzbetreiber berechneten Bereitstellungspreise für die Wandler Einrichtungen nicht enthalten. Die Kosten für die Bereitstellung von Wandler Einrichtungen durch den Netzbetreiber, der EGB oder eines Dritten werden dem Kunden zusätzlich berechnet.

EGB ist berechtigt, die Entgelte nach diesem Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, erstmals zum Ende des ersten vollen Kalenderjahres, um maximal 7 % pro Jahr zu erhöhen.

### 5.2 PREISE FÜR WEITERE LEISTUNGEN

Weitere Leistungen im Sinne des Vertrages neben dem Ein- und Ausbau der Messstelle sind insbesondere mehrfache Anfahrten des Installateurs aus vom Kunden zu vertretenden Umständen, eine Vorbereitung der Messstelle durch EGB, der Einbau und Betrieb von Wandler Einrichtungen oder die Behebung von Störungen, die vom Kunden zu vertreten sind.

- Einbau, Ausbau und techn. Inbetriebnahme der Messstelle inkl. Anfahrt: 450,00 €
- Weitere Anfahrten gestaffelt nach Entfernung zum nächsten EGB-Standort:
  - o Bis 100 km Umkreis: 150,00 €
  - o 101-200 km Umkreis: 264,00 €
  - o Ab 300 km Umkreis: 342,00 €
- Weitere Installationsleistungen und Behebung von durch den Kunden zu vertretende Störungen 85,00 € je Stunde, zzgl. Anfahrt
- Ingenieurdienstleistungen und Erstellung von Auswertungen je Stunde: 105,00 €
- NS-Meteringwandler außerhalb des EGB-Standards (Ritz EKS 60-03 oder Ritz EKS 70-04) auf Anfrage

Zuschläge Außerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten\*:  
25 % Samstag/ 50% Sonntag/ 100 %

\*Die allgemeinen Geschäftszeiten sind von Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr.

## 6. ABRECHNUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN & SICHERHEITEN

### 6.1 ABRECHNUNG

Die Abrechnung des Messstellenbetriebs und ggf. der Wandler Einrichtungen wird monatlich zum Monatsende erteilt. Alle weiteren Leistungen werden nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt.

### 6.2 ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für Verbindlichkeiten gegenüber EGB ist Berlin.

### 6.3 FÄLLIGKEIT

Rechnungen / Abschlagsrechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei EGB (Wertstellung) maßgeblich.

Bei verspätetem Zahlungseingang können vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen gesetzlichen Basiszinssatz erhoben werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
- wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb der Fälligkeit der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.

Gegen Ansprüche der EGB kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### 6.4 SICHERHEITSLAISTUNG

EGB kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Kunden in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Großbank mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, verlangen. Kommt der Kunde einem Verlangen in Textform nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, ist EGB berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, ein Anspruch des Kunden auf weitere Belieferung mit elektrischer Energie besteht sodann für die Zukunft nicht.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, aber nicht abschließend, dass der Kunde mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist oder gerät, der Creditreform Bonitätsindex des Kunden 20 Punkte schlechter als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist und/oder 300 übersteigt oder die Bewertung des Kunden bei Creditreform ausgesetzt wurde (Bonitätsindex 0) oder über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren nicht offensichtlich unbegründet beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

EGB kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt innerhalb einer Zahlungserinnerung ausgesprochenen Frist ohne weitere Ankündigung die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.

Der Kunde ist berechtigt seine Pflicht zur Sicherheitsleistung dadurch abzuwenden, dass er monatliche Vorauszahlungen jeweils bis zum 25. des Vormonats leistet. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

Eine Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## 7. AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Bei grob vertragswidrigem, schuldhaftem Verhalten, worunter insbesondere die wiederholte Nichtbezahlung fälliger Rechnungen oder die Nichtbezahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung zu verstehen ist, kann EGB in Textform eine Frist zur vertragsgemäßen Erfüllung von mindestens 14 Tagen setzen. Verstreicht die so gesetzte Frist erfolglos, ist EGB berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich, in Textform zu kündigen. Ein Anspruch auf weitere Belieferung besteht ab Kündigungszeitpunkt nicht mehr.

Für den Fall, dass über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzantrag gestellt wird, ein (vorläufiges) Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt diesen Vertrag außerordentlich, in Textform zu kündigen.

Über vorstehende Regelungen hinaus steht den Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften zu.

## 8. BEGINN UND DAUER DES MESSSTELLENBETRIEB

Dieser Vertrag tritt mit rechtsverbindlicher Unterschrift durch den Kunden auf dem betreffenden Angebot in Kraft und läuft entsprechend dem dort angeführten Lieferzeitraum. Der Vertrag beginnt mit Einbau der Messstelle und endet entsprechend dem im Angebot angeführten Lieferende bzw. mit Außerbetriebnahme der Messstelle.

EGB wird die vertragsgegenständlichen Messstellen, nach Maßgabe dieses Vertrages innerhalb von 6 Monaten nach in Krafttreten des Vertrages betreiben. Der erforderliche Einbau stellt eine weitere Leistung im Sinne des Vertrages dar. EGB wird sich mit dem Kunden in Verbindung setzen und den genauen Einbautermin vereinbaren. Nach Einbau der Messstelle sind die weiteren Leistungen nach diesem Vertrag erbracht und werden abgerechnet. Sollte der Einbau der Messstelle innerhalb von 6 Monaten nicht möglich sein, sind die Parteien berechtigt, vom Vertrag bezüglich der zu diesem Zeitpunkt nicht installierten Messstellen zurückzutreten.

Ein Anspruch auf den Betrieb der betreffenden Messstelle über den im Angebot aufgeführten Lieferzeitraum hinaus besteht nicht kann jedoch nach vorheriger Vereinbarung der Parteien erfolgen.

Soweit die Entnahmestelle nicht stillgelegt wird, hat der Kunde sicherzustellen, dass der Messstellenbetrieb nach Ende des Lieferzeitraums durch einen Dritten fortgesetzt wird.

Sollte der Messstellenbetrieb mit Ablauf des Lieferzeitraums nicht durch einen Dritten durchgeführt werden, ist der Kunde, solange

EGB den Messstellenbetrieb fortführt, zur Zahlung der Entgelte nach diesem Vertrag verpflichtet.

Sollte der Leistungszeitraum vorzeitig enden oder die Entnahmestelle zum Ende des Leistungszeitraumes stillgelegt werden, stellt der erforderliche Ausbau eine weitere Leistung im Sinne des Vertrages dar. Nach Ausbau der Messstelle durch EGB sind die weiteren Leistungen nach diesem Vertrag erbracht und werden abgerechnet.

## 9. VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

Die Partner werden die Inhalte des Angebotes und des Vertrages, vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben.

Einer Weitergabe an Dritte wird zugestimmt, wenn diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder zu einer entsprechenden vertraulichen Behandlung in Textform verpflichtet werden oder eine behördliche oder gesetzliche Pflicht zur Offenlegung für die jeweilige Vertragspartei besteht.

## 10. HAFTUNG

10.1 Für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung, die Folge einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses sind, haftet EGB nicht, da diese Bereiche nicht Bestandteil der Leistungspflichten der EGB sind. Ansprüche wegen derartiger Versorgungsstörungen sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen. Für die unterbrechungs- und störungsfreie Bereitstellung des Stromes beim Kunden ist der jeweils örtliche Netzbetreiber verantwortlich. EGB übernimmt insoweit keine Haftung. Der jeweils örtliche Netzbetreiber hat auch für die Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen zu sorgen. Der Kunde unterrichtet den jeweiligen örtlichen Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen.

10.2 Für sonstige schuldhaft verursachte Schäden haften die Vertragsparteien nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

10.3 Beruhen die Schäden auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, so haften die Vertragsparteien auch für leichte Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist auf die Höhe des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die jede Vertragspartei vertrauen darf.

10.4 Die Haftung für Personenschäden, Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird von den vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

10.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter sowie der Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

## 11. HÖHERE GEWALT / WIRTSCHAFTLICHKEITSKLAUSEL

11.1 Sollte eine Vertragspartei durch höhere Gewalt, z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, Ausfall der Übertragungsanlagen, oder Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erfüllung ihrer Vertragspflichten gehindert sein, so sind die Vertragsparteien für den Zeitraum des Andauerns der höheren Gewalt und der vorgenannten unabwendbaren Umstände wechselseitig von ihren vertraglichen Pflichten befreit. Die betroffene Vertragspartei wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.

Solange und soweit eine Partei von ihren Leistungspflichten aufgrund des vorstehenden Absatzes befreit ist, entfallen die entsprechenden Gegenleistungspflichten der anderen Vertragspartei. In diesen Fällen kann die jeweils andere Vertragspartei keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen.

11.2 Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Änderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes bzw. dem Abschluss des Vertrages maßgebend waren und sind infolgedessen die Verpflichtungen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, kann jede Vertragspartei die Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

11.3 Sollte es seitens der Vor-/Zulieferanten der EGB zu Lieferausfällen oder sonstigen Ausfällen kommen (z.B. auch im Fall von Insolvenz), die EGB nicht zu vertreten hat, so dass EGB seine Liefer-/Leistungsverpflichtungen gegenüber dem Kunden nicht, nicht termingerecht oder nicht zu den vereinbarten vertraglichen Bedingungen erfüllen kann, steht EGB das Recht zu, den Liefertermin zu verschieben oder von dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag zurückzutreten.

## 12. DATENSCHUTZ

EGB erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit dies zur Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig ist. Soweit erforderlich, werden die Daten an die bei der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligten Unternehmen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes weitergegeben.

## 13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

EGB ist berechtigt, Dritte mit der Wahrnehmung von sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu beauftragen.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag in seiner Gesamtheit (Vertragsübertragung) von einer Partei an einen Dritten bedarf der Zustimmung der anderen Partei.

## 14. VERTRAGSÄNDERUNGEN

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (z.B. Energiewirtschaftsgesetz, Stromgrundversorgungsverordnung). EGB kann die Regelungen dieses Vertrages und dieser AGB nur ändern, um diese an Gesetzesänderungen oder sonstige Änderungen von einschlägigen Rechtsvorschriften sowie an gerichtliche Entscheidungen oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn die Bedingungen dieses Vertrages dadurch unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden und der Vertrag hierdurch lückenhaft wird oder das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis hierdurch in nicht unbedeutendem Maße gestört wird. Die vorstehende Regelung in dieser Ziffer 14 gilt nicht für eine Änderung der vereinbarten Hauptleistungspflichten, der Preise, der Laufzeit des Vertrages und der Regelungen zur Kündigung.

EGB wird dem Kunden die Anpassungen hiernach mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde den Änderungen nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung in Textform widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. EGB wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.

## 15. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch solche ersetzt werden, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommen. Gleiches gilt bei entsprechenden Vertragslücken.

## 16. SCHRIFTFORM

Nebenabreden zu diesem Vertrag sind zwischen den Parteien nicht getroffen, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

## 17. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Gerichtsstand ist der Sitz der EGB.